

Lippische Panzergrenadiere e.V.

gegr. 1989

Satzung



LIPPISCHE PANZERGRENADIERE e.V.

gegr. 1989

Satzung

(Fassung vom März 2007)

Präambel

Aus der Überzeugung heraus, dass sich nach 40 Jahren Bundesrepublik Deutschland und nahezu 35 Jahren Bundeswehr, demokratische Wertvorstellungen und Normen innerhalb der Bundeswehr herausgestellt haben, welche zur Tradition geworden sind und welche die Grundlagen für militärische Traditionspflege im demokratischen Rechtsstaat bilden, erwächst der Wunsch, die LIPPISCHEN PANZERGRENADIERE zu gründen.

Der Verein soll Angehörigen und Ehemaligen des Panzergrenadierbataillon 212 und anderer Truppenteile der Bundeswehr oder Mitbürgern im ostwestfälisch/lippischen Raum, welche sich der Tradition der lippischen Infanterie verbunden fühlen, eine militärische Heimat und ein Forum der Traditions- und Kameradschaftspflege sowie der militärischen Weiterbildung sein.

In diese Tradition reiht sich die seit 1972 zwischen dem Familienverband ehemaliger Angehöriger der Windhunddivision (116.PzDiv) e.V. und dem PzGrenBtl 212 bestehende Traditionsgemeinschaft ein.

Diese fortzuentwickeln ist ebenfalls besondere Aufgabe der LIPPISCHEN PANZERGRENADIERE.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen §LIPPISCHE PANZERGRENADIERE e.V. mit Sitz in 32832 Augustdorf. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Detmoldunter dem Aktenzeichen 17VR1010 eingetragen.
- 2) Er besteht in allgemein rechtsfähiger Form und ist eine Einrichtung ohne Rechtsanspruch auf materiellen Leistungsempfang durch die Mitgliedschaft.
- 3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- 1) Die 6 LIPPISCHEN PANZERGRENADIERE e.V. im Weiteren Verein genannt 6 sind in jeder Hinsicht parteipolitisch unabhängig und neutral. Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf einen wirtschaftlichen, auf Gewinn ausgerichteten, Geschäftsbetrieb abgestellt.

Der Verein verfolgt vielmehr den Zweck, militärische Traditionen im demokratischen Rechtsstaat zu pflegen.

Der Verein versteht sich als militärische Heimat seiner Mitglieder sowie als Forum der Traditions- und Kameradschaftspflege und der militärischen Weiterbildung.

- 2) Nach Maßgabe dieser Satzung, des durch die Mitgliederversammlung verabschiedeten Etats und der getroffenen Beschlüsse des Vorstandes, will er sich in unverschuldeten Notfällen helfen einsetzen.
Er will insbesondere Kameradschaft und Zusammenhalt zwischen
 - den Angehörigen des PzGrenBtl 212
 - dessen Ehemaligen
 - den Mitgliedern des Familienverbandes ehemaliger Angehöriger der Windhunddivision (116.PzDiv) e.V. (2005 aufgelöst) und
 - denjenigen welche sich der Tradition der Lippischen Infanterie verbunden fühlen fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) volljährige natürliche Personen, soweit sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 1. Aktiver oder ehemaliger Soldat, Beamter oder Arbeitnehmer des PzGrenBtl 212.
 2. Aktiver oder ehemaliger Soldat eines anderen Truppenteils der Bundeswehr oder sonstiger Mitbürger im ostwestfälisch/lippischen Raum, welcher sich der Tradition der lippischen Infanterie verbunden fühlt.
 3. Mitglieder des Familienverbandes ehemaliger Angehöriger der Windhunddivision (116. PzDiv) e.V. (2005 aufgelöst)
 - b) Juristische Personen, Personengemeinschaften, soweit ihr Zweck in der Förderung der Landesverteidigung besteht und soweit sie sich der Tradition der Lippischen Infanterie verbunden fühlt.
- 2) Über den Beitrittsantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand in einfacher Mehrheit. Schriftliche Mitteilung erfolgt nur im Falle der Antragsablehnung. Ein Rechtsanspruch auf Vereinsmitgliedschaft besteht im Übrigen nicht.
- 3) Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt, kann jedoch nach beliebiger Selbsteinschätzung durch das Mitglied auch höher angesetzt werden.

Letzteres gilt insbesondere für die Mitgliedschaft von juristischen Personen und Personengemeinschaften. Die Beträge werden durch Lastschrifteinzugsverfahren als Jahresbeitrag angenommen.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

- 1) Zu Ehrenmitgliedern des Vereines können solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder dessen Ziele in herausragender Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern obliegt dem Gesamtvorstand. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitgliederzahl.
- 2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 5 Recht der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied ist, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen irgendwelcher Art entgegenstehen, zu den Vereinsämtern wählbar, hat Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen und das Recht der Teilnahme an allen vom Verein für seine Mitglieder erwirkten Vergünstigungen.
- 2) Alle Mitglieder des Vereines erhalten die in Umlauf gebrachten Informationsschriften und Mitteilungsblätter und werden förmlich zu Traditions- Kameradschafts- und Weiterbildungsveranstaltungen, Soldatentagen und sonstiger Veranstaltung geselliger Art eingeladen.
- 3) Jedes Mitglied erhält nach Aufnahme in den Verein einen Abdruck der Satzung. Die Vereinsnadel soll bei Treffen des Vereines an der Uniform oder dem Anzug als äußeres Zeichen der Verbundenheit getragen werden.

§6 Beginn der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt aufgrund schriftlichen Antrages an den Vorstand nach § 26 BGB und durch den dessen Beschluss.

§7
Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch Auflösung der beigetretenen Personenvereinigung.

Der Austritt muss dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich angezeigt werden. Nach Beginn des Geschäftsjahres austretende Mitglieder sind zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages verpflichtet.

- 2) Ein Mitglied, welches Handlungen vornimmt, die geeignet erscheinen, das Ansehen des Vereines zu verletzen oder die Interessen des Vereines zu schädigen, den Satzungen entgegen handelt oder mit der Zahlung der Beiträge, trotz Mahnung durch eingeschriebenen Brief länger als ein Jahr im Rückstand bleibt, kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden. Sollte der Wohnort eines in Beitragsrückstand befindlichen Mitgliedes nicht feststellbar sein, kann der geschäftsführende Vorstand das Mitglied durch Beschluss ausschließen. Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung offen, die endgültig beschließt.

§8
Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) das Präsidium,
- d) der Gesamtvorstand.

§9
Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung muss im 1. Quartal nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.

Ihrer Zuständigkeit unterliegen u.a.:

- Wahlen von Vorstand und Kassenprüfern
- Entgegennahme und Besprechung des Jahresvorstandsberichts
- Annahme der Jahresrechnungen und Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- Beschlussfassung über die auf der Tagesordnung stehenden Anträge
- Satzungsänderungen
- Behandlungen von Dringlichkeitsanträgen, die mit einfacher Stimmenmehrheit jederzeit auf die Tagesordnung gesetzt werden können.

- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Gesamtvorstandes jederzeit anberaumt werden, eine Solche muss auch stattfinden, wenn mindestens 1/10 Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangen.
- 3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Anträge von Mitgliedern müssen mindesten fünf Tage vor Abhaltung der Versammlung mit näherer Begründung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende des Vorstandes.

- 4) Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand fest.

Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen soll die Einladung möglichst vier Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Über die Jahreshauptversammlung und jede außerordentliche Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden, dem Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- 5) Vorschläge zur Satzungsänderung müssen mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung schriftlich formuliert übersandt werden.

Demgemäß müssen die Vorschläge zur Satzungsänderung spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin beim Vorsitzenden des Vorstandes eingegangen sein, Satzungsänderungen erfordern Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Hiervon unbeschadet wird der Gesamtvorstand ermächtigt, diese Satzung mit Dreiviertelmehrheit insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden.

§ 10 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus sechs Personen, und zwar:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) dem stellvertretenden Schatzmeister,
 - f) dem Pressewart.

Der Präsident ist grundsätzlich berechtigt, an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes teilzunehmen. Im Falle der Teilnahme besitzt er einfaches Stimmrecht.

- 2) Jedes Vorstandsmitglied arbeitet auf dem ihm zugewiesenen Gebiet im gemeinsamen Schaffen und Wirken mit dem Vorsitzenden, der in Zusammenarbeit mit dem Präsidium des Vereines die allgemeinen Richtlinien gibt, selbständig. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes einen Austausch innerhalb des Vorstandes vornehmen oder aber ein Mitglied des Vereines bis zur Neuwahl mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes beauftragen.
- 4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstandes. Jeder ist für sich alleinvertretungsberechtigt. Dem Verein gegenüber sind sie an die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes, deren Ausführung ihm obliegt, gebunden. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren geheim gewählt. Seine Mitglieder sollen möglichst ihren Wohnsitz am Sitz des Vereines, oder dessen näherer Umgebung haben; Wiederwahl ist zulässig.
- 5) Vor jeder Mitgliederversammlung muss eine Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes stattfinden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

- 6) Beschlussfassungen unterliegen der einfachen Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende; über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Bei Verhinderung vertreten sich Schriftführer bzw. Pressewart gegenseitig.
- 7) Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung zu geben, welche die Tätigkeiten des Präsidiums und des Gesamtvorstandes einschließen kann. Dabei sind die Grundsätze dieser Satzung zu beachten.

§ 11 Das Präsidium

- 1) Das Präsidium hat repräsentative Aufgaben und soll den geschäftsführenden Vorstand bei seiner Arbeit beraten und entlasten. Dem Präsidium obliegt insbesondere die Durchführung der Traditionspflege sowie Führung von Kameradschaft und militärischer Weiterbildung.
- 2) Das Präsidium des Vereines besteht aus bis zu sieben Persönlichkeiten, die in der Lage sind, die Tätigkeit des Vereines in besonderer Weise zu fördern. Vorsitzender des Präsidiums ist der Kommandeur des Panzergrenadierbataillons 212 als Präsident.
- 3) Der Vizepräsident ist der Vertreter des Präsidenten. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Die restlichen Präsidiumsmitglieder werden mit ihrer vorher eingeholten Zustimmung vom geschäftsführenden Vorstand, im Einvernehmen mit Präsident und Vizepräsident, ernannt. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 12 Der Gesamtvorstand

- 1) Geschäftsführender Vorstand und Präsidium bilden gemeinsam, wenn sie gemeinsam tagen, den Gesamtvorstand. Im Bedarfsfall sollen gemeinsame Sitzungen stattfinden.
- 2) Eröffnet und geschlossen wird die Sitzung des Gesamtvorstandes durch den Präsidenten oder im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten. Die Sitzungsleitung insbesondere das Festlegen und Aufrufen der Tagesordnungspunkte obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Im Übrigen gelten Grundsätze über die Vorstandsführung (§10) sinngemäß.

§ 13 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer; diese dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein.
- 2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines mit allen Büchern und Belegen mindesten einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 14 Gewinn- und Vermögensbildung

- 1) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke (§2) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- 2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 15
Verbot der Begünstigung

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 16
Auflösung

- 1) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereines kann nur in einer zu diesem besonderen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindesten drei Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder in der Versammlung anwesend sind und für die Auflösung stimmen.
- 2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine weitere mit mindestens zweiwöchiger Zwischenfrist anberaumte Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden.
- 3) Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes vorhandene Vermögen wird dem šSoldatenhilfswerk e.V.ö bzw. der Aktion der šSorgenkinder in Bundeswehrfamilienö oder deren Nachfolgeorganisationen zu gleichen Anteilen übergeben.

Stammlinie des Panzergrenadierbataillons 212

20.06.1697
Neuaufstellung
Füsilierbataillon Lippe

26.06.1876
Auflösung / Abgabe
III./IR 55

01.01.1921
Aufstellung
I.Btl ó II.Btl ó III.Btl ó
AusbBtl (RW) IR 18

01.10.1934
Aufstellung IR 60

1936
Aufstellung IR 60 ó IR 64 ó IR 79
16.I.D

01.03.1940
Aufstellung
IR 60 ó IR (mot) 156
(Neufassung) 16.I.D. (mot)

23.06.1943
Umbenennung
GrenRgt (mot) 60 ó
GrenRgt (mot) 156
16.PzGrenDiv

20.04.1944
Umbenennung ó Umgliederung
PzGrenRgt 60 ó PzGrenRgt 156 ó
PzRgt 16
116.PzDiv

16.04.1945
Auflösung
116.P.D.

01.08.1956
Neuaufstellung
PzGrenBtl 13 (Hemer)
PzGren (L) Btl (Munster)

01.10.1958
Neuaufstellung
PzGrenBtl 212 (Augustdorf)

